

Satzung der Stadt Gotha zur Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis (Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 2 und 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446) und der §§ 2, 10 und 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes und des Thüringer Wassergesetzes vom 17.12.2004 (GVBl. S. 889), hat der Stadtrat der Stadt Gotha in seiner Sitzung am 13.09.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Anstelle einer eigenen Kostensatzung mit Gebührenverzeichnis für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) nebst Gebührenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung für solche Amtshandlungen für anwendbar erklärt.

(2) Soweit in Gebührensatzungen der Stadt Gotha für einzelne Amtshandlungen besondere Gebührentatbestände und gesonderte Gebühren vorgesehen sind, bleiben diese Regelungen von Absatz 1 dieser Satzungen unberührt.

§ 2

(1) Auf Verwaltungsverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Satzung begonnen wurden, aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht abgeschlossen sind, sind die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden.

(2) Diese Satzung trat am 23.10.2006 in Kraft (Ausfertigungsdatum: 06.10.2006, Fundstelle RHK Nr. 10/06). Gleichzeitig traten frühere Regelungen zu den Verwaltungskosten, insbesondere die Verwaltungskostensatzung der Stadt Gotha vom 12.07.1996, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.02.2002, außer Kraft.